▶ Kostenrecht

Klagerücknahme nach Teilanerkenntnisurteil: Rechtsmittel ist nur die sofortige Beschwerde

| Über die Kosten des Rechtsstreits ist einheitlich durch ein (Kostenschluss-)Urteil zu entscheiden. Dies gilt, wenn bereits ein Teilanerkenntnisurteil ergangen ist und die restliche Klage später zurückgenommen wird. Statthaftes Rechtsmittel gegen eine in dieser Form getroffene Kostenentscheidung ist nur die sofortige Beschwerde (OLG Nürnberg 18.10.22, 8 U 2010/22, Abruf-Nr. 235252). |

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 235252

Das entspricht wohl der Auffassung des BGH (NJW-RR 99, 1741; vgl. Zöller/Herget, ZPO, 34. Aufl., § 99 Rn. 15). Nach § 99 Abs. 2 ZPO ist gegen die Kostenentscheidung in Urteilsform aufgrund eines Anerkenntnisses und nach § 269 Abs. 5 S. 1 ZPO gegen die Kostenentscheidung in Beschlussform nach Klagerücknahme jeweils das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben. Es versteht sich somit von selbst, dass bei einem Zusammentreffen der beiden prozessualen Sachverhalte hinsichtlich der Anfechtbarkeit der (gemischten) Kostenentscheidung nichts anderes gelten kann.

Hier treffen mehrere prozessuale Sachverhalte zusammen

MERKE | Ist das Rechtsmittel von einem Rechtsanwalt ausdrücklich als Berufung gekennzeichnet, scheidet eine Umdeutung in eine sofortige Beschwerde aus (OLG Dresden MDR 18, 1017).

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

▶ Kostenhaftung

Interne Gerichtskostenübernahme wirkt nicht gegenüber Gericht

| Durch die Erklärung innerhalb eines Vertrags, dass die Kosten und Gebühren des Vertrags und seiner Durchführung von einer bestimmten Vertragspartei getragen werden, wird keine gegenüber dem Gericht wirksame Erklärung zur Haftung für die Gerichtskosten abgegeben (OLG Hamm 31.1.22, 15 W 27/23, Abruf-Nr. 235253). |

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 235253

Die Käuferin des Grundbesitzes hatte die Eigentumsumschreibung beantragt. Die Gerichtskosten sollte die Verkäuferin zahlen, doch ihre Kostenhaftung schied aus. Denn in gerichtlichen Verfahren, die nur durch Antrag eingeleitet werden, schuldet nach § 22 GNotKG die Kosten, wer das Verfahren des Rechtszugs beantragt hat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies konnte auch nicht nach § 27 Nr. 2 GNotKG begründet werden, weil die Verkäuferin zwar im Kaufvertrag die Kosten übernommen hatte, die Kostenübernahme aber gegenüber dem Gericht erklärt werden muss. Bei dem notariellen Kaufvertrag handelt es sich um Erklärungen zwischen den Vertragsparteien.

Notarieller Kaufvertrag beinhaltet keine Erklärung an das Gericht

PRAXISTIPP | Wenn entgegen der Regel der Verkäufer die Umschreibungskosten übernimmt, sollten Sie im notariellen Kaufvertrag festhalten, dass der Umschreibungsantrag in seinem Namen gestellt wird. Dann greift die Kostenhaftung nach § 22 GNotKG.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)